

Ihr Gutes Recht

Ein Ratgeber für unsere Mandanten

Ausgabe 3 / 2018

Einbahnstraße und Rückwärtsfahren

Jeder weiß, dass er in eine Einbahnstraße von der verbotenen Seite (Zeichen 267 – Verbot der Einfahrt ) nicht einfahren darf. Aber auch das Rückwärtsfahren (ist ja nicht einfahren) bis zur nächsten Parklücke ist nicht erlaubt. Jedenfalls dann, wenn dafür mehr als 6 Fahrzeuglängen rückwärts gefahren werden muss. Wer dabei einen Unfall verursacht ist selbst daran schuld.

(OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.10.2017, I-1 U 133/16)

Haustiere im Urlaub

Wer möchte schon das allgemein geliebte Familienmitglied, namens Haustier, im Urlaub vermissen. Dann ist es jedoch Sache des Gastes, sich darüber zu informieren, ob Haustiere in der Urlaubsunterkunft erlaubt sind. Jedenfalls müssen Vermieter von Urlaubsunterkünften nicht ungefragt vorab darüber informieren, dass Haustiere nicht erlaubt sind. Also machen Sie sich vorher kundig.

(AG Laufen, Urt. v. 12.01.2017, 2 C 618/16)

Therapie in der Kneipe?

Die Klägerin nahm ihre Unfallversicherung in Anspruch.

Was war der Grund?

Sie war in einer Reha – Klinik und hat sich nach „Feierabend“ mit Mitpatienten in einer Kneipe verabredet. Vorrangige

Ziele und Zwecke des Ausflugs waren Entspannung, Genusserleben durch Essen und Trinken und Geselligkeit in „heimeliger Atmosphäre“ – wie die Klägerin selbst den Wirtshausbesuch beschrieben hatte. Der Spaziergang, die Einkehr in die Gaststätte und der anschließende Rückweg zur Reha-Klinik waren nicht ärztlich angeordnet oder therapeutisch überwacht und begleitet. Beim Kneipenbesuch verunglückte die Klägerin.

Alleine die Empfehlung der Klinik, an eigeninitiierten Aktivitäten teilzunehmen, ersetzt nicht die ärztliche Anordnung, Betreuung oder Überwachung. Außerdem ist der abendliche Gaststättenbesuch der Rehabilitanden dem privaten Freizeitbereich zuzuordnen, da nicht der Kurerfolg, sondern das private Vergnügen im Vordergrund steht.

Also kein Fall für die Unfallversicherung urteilten die Richter. Gaststätten helfen nicht bei der Genesung.

(LSG BaWü, Urt. v. 23.03.2018, L 8 U 3286/17)

Amt zahlt nicht für Antenne

Bei der Umstellung von Analog- auf Digitalempfang sind bei älteren Rundfunkgeräten Probleme zu erwarten. Gerade Beziehen von staatlichen Unterstützungsleistungen ist der Erwerb neuer Empfangsgeräte oftmals nicht möglich. Werden dann diese Zusatzaufwendungen vom Amt übernommen?

Nein! Sagen die Richter.

TV ist nicht existenziell wichtig, so dass Sozialhilfeempfänger den Receiver aus den Regelleistungen bezahlen müssen.

R

PURSCHWITZ
RECHTSANWALT

Das Sozialamt muss hierfür nicht aufkommen.

(SG Berlin Beschl. v. 28.02.2017, S 146 SO 229/17)

Pfändbarkeit der Riesterrente

Grundsätzlich ist eine Riesterrente nicht pfändbar. Das setzt aber voraus, dass drei Voraussetzungen vorliegen:

- Zunächst darf die jährliche Spareinlage von 2.100 € nicht überschritten werden.
- Dann müssen die Voraussetzungen für die Gewährung der gesetzlichen Zulage vorliegen.
- Zu guter Letzt muss auch ein Zulagenantrag für die Beitragsjahre gestellt worden sein.

Liegen diese Voraussetzungen vor, verbleibt die Riesterrente beim Schuldner.

(BGH, Urt. v. 16.11.2017, IX ZR 21/17)

Kündigung Fitnessstudio

Wird ein Vertrag mit einem Fitnessstudio eingegangen, läuft dieser zumeist über einen längeren Zeitraum. Es stellt sich dann immer die Frage, wie man sich aus diesen Langzeitverträgen bei bestimmten Lebenssituationen lösen kann. Während eine ernste Krankheit oder auch eine Schwangerschaft ein Recht auf außerordentliche Kündigung rechtfertigen, ist dies bei einem berufsbedingten Umzug nicht der Fall. Hier ist der Umzug ein Risiko des Nutzers, egal ob beruflich oder privat veranlasst. Diese Umstände sind vom Nutzer beeinflussbar.

(BGH, Urt. v. 04.05.2016, XII ZR 62/15)

Sicherheit in der Tiefgarage

Viele stellen ihr Fahrzeug in einer Tiefgarage ab. Der Betreiber ist

verpflichtet, für alle Schäden an einem abgestellten Fahrzeug aufzukommen. Das gilt auch für Putz, der von der Wand fällt und so die Kotflügel beschädigt.

(AG Hannover, Urt. v. 25.10.2016, 565 C 11773/15)

Bauer sucht Frau

Er (der Bauer) ist 50 Jahre alt und hat seine Traumfrau noch nicht gefunden. Inspiriert von einer Fernsehsendung sucht er bei einer Partnervermittlung nach IHR. Fündig wird er in einer Annonce. Hier sucht „Daniela, 30 Jahre, Kindergärtnerin“ einen „treuen Landwirt“. Das veröffentlichte Foto beeindruckt ihn über alle Maßen. Er meldet sich also bei der Agentur, zahlt die fälligen 1.195 € Gebühr und erhielt daraufhin Partnervorschläge. Nur seine Daniela war nicht dabei, obwohl ihm beim ersten Anruf in der Agentur nähere Angaben zu der Dame seiner Wahl gemacht wurden. Also folgt ein weiterer Anruf mit dem ernüchternden Ergebnis, dass die Agentur keine Garantie für eine Partnervermittlung gebe. Schwer aufgebracht wandte sich der Bauer ans Gericht und bekam Recht. Nachdem das Gericht feststellte, dass das Profil von Daniela nur als Fake zum Anlocken von Kunden benutzt wurde, musste die Agentur dem Bauern die Gebühr zurückzahlen.

(AG Augsburg, Urt. v. 30.10.2015, 71 C 2892/15)

Witz des Monats

Richter zum Angeklagten: “Wie können Sie behaupten, Sie haben nur einen Bruder, wenn Ihre Schwester sagt sie hat zwei?”

PURSCHWITZ – RECHTSANWÄLTE

Ludwigstraße 24, 09113 Chemnitz

Telefon: 0371/33 40 780

Telefax: 0371/33 40 789

e-Mail: zentrale@ra-purschwitz.de

Homepage: www.ra-purschwitz.de

Herausgeber: Rechtsanwalt Purschwitz